

9.2. Lizenzordnung

Allgemeine Hinweise

Die Absolventinnen und Absolventen der einzelnen Ausbildungsgänge erhalten die entsprechende Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes, ausgestellt durch den LandesSportBund.

Die DOSB- Lizenz ist innerhalb des Deutschen Olympischen Sportbundes gültig. Es gelten nachfolgende allgemeine Bestimmungen:

- Die Lizenz der 1. Stufe kann frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt werden, falls nicht andere gesetzliche oder verbandliche Bestimmungen eine Vergabe der Lizenz erst ab dem 18. Lebensjahr vorschreiben.
- Der Antragsteller muss Mitglied eines DOSB-Vereins sein.
- Eine Lizenz kann nur erteilt bzw. verlängert werden, wenn der/ die Betreffende den Ehrenkodex des LandesSportBundes unterzeichnet hat und dieser dem Ausbildungsträger vorliegt.
- Für die Erteilung der Übungsleiter/in – C und Jugendleiter/in-Lizenz ist der Nachweis einer 9-stündigen „Erste-Hilfe-Ausbildung“ erforderlich, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf. Optional besteht die Möglichkeit, diesen Nachweis durch das Rettungsschwimmerabzeichen in Silber als erfüllt anzusehen. Darüber hinaus geltende gesetzliche Vorschriften sind zu beachten.
- Absolventinnen und Absolventen der Übungsleiter/in- B Ausbildungen erhalten ihre Lizenz frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Der Ausbildungsträger erfasst alle DOSB- Lizenzinhaber/innen mit Name, Anschrift, Geburtsdatum, Vereinszugehörigkeit (mit Vereinsnummer) und Lizenznummer zur Sicherung einer serviceorientierten Datenpflege.

Gültigkeitsdauer von Lizenzen

Die Gültigkeitsdauer beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Lizenz.

Die DOSB- Lizenzen sind für folgende Zeiträume gültig:

- nach Erwerb der 1. Lizenzstufe - vier Jahre
- nach Erwerb der 2. Lizenzstufe - vier Jahre

Fort- und Weiterbildung

Die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen werden von dem Träger der Ausbildungsmaßnahmen angeboten. Auf Antrag können auch Bildungsmaßnahmen anderer Träger akzeptiert werden. Die Fortbildung hat lizenzspezifisch zu erfolgen.

Eine Fortbildung von mindestens 15 LE für gültige Lizenzen muss wahrgenommen werden:

- nach Erwerb der 1. Lizenzstufe innerhalb von vier Jahren
- nach Erwerb der 2. Lizenzstufe innerhalb von vier Jahren

Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die Gültigkeitsdauer der niedrigeren Lizenzstufe mit.

Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen

Bei Überschreitung der Gültigkeitsdauer von Lizenzen kann wie folgt verfahren werden:

- Fortbildung im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:

Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung mit mindestens 15 LE ab dem Zeitpunkt des regulären Ablaufs um vier Jahre verlängert.

- Fortbildung im 2. und 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:

Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung mit mindestens 30 LE ab dem Zeitpunkt des regulären Ablaufs um vier Jahre verlängert.

- Überschreitung der Gültigkeitsdauer länger als 3 Jahre:

Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung von mindestens 45 LE für weitere 4 Jahre wieder hergestellt.

Umschreibung von Lizenzen

Die Umschreibung von sportartspezifischen Lizenzen der 1. Lizenzstufe der Landesfachverbände in eine sportartübergreifende Lizenz der 1. Lizenzstufe kann auf Antrag des Lizenzinhabers aus persönlichen Gründen erfolgen:

- bei Gültigkeit der Lizenz
- bei Information des jeweiligen Landesfachverbandes
- bei Information des Vereins

Über die Umschreibung von sportartübergreifenden Lizenzen der 1. Lizenzstufe in sportartspezifische Lizenzen der 1. Lizenzstufe entscheiden nur die Landesfachverbände.

Lizenzentzug

Der LandesSportBund hat das Recht, DOSB - Lizenzen zu entziehen, wenn die Lizenzinhaber/innen gegen die Satzung des LandesSportBundes oder seiner Gliederungen sowie gegen ethisch-moralische Grundsätze (s. Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer, Ehrenkodex des LandesSportBundes) verstößt.

Grundsätzlich ist eine Lizenz zu entziehen, wenn gegen den Lizenzinhaber in einem Fall von Straftaten nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB)

von behördlicher Seite aus ermittelt wird oder vor einem öffentlichen Gericht verhandelt wird. In einem solchen Verdachtsfall beinhaltet der vorläufige Entzug das Ruhen der Lizenz. Ist in einem solchen Fall ein rechtskräftiges Urteil gegen den Lizenzinhaber ergangen, ist die Lizenz auf Dauer zu entziehen und für ungültig zu erklären, wenn dieser nicht freigesprochen, die Klage abgewiesen oder das Verfahren eingestellt worden ist.

Lizenzierungsverfahren für Ausrichter von Ausbildungsmaßnahmen

Die Kreis- und Stadtsportbünde können als Ausrichter der Aus-, Fort- und Weiterbildung Übungsleiter/in - C sportartübergreifender Breitensport tätig werden.

Sie realisieren die Maßnahmen nach den in der Bildungskonzeption festgeschriebenen Zielen und Inhalten.

Zur Lizenzierung sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Lehrgangsplan zur Bestätigung im Vorfeld der Veranstaltung
- Teilnehmerdatenliste*
- Nachweis der Teilnahme durch Unterschrift
- Nachweis der Vereinsmitgliedschaft in einem DOSB-Verein*
- Nachweis der Unterzeichnung des Ehrenkodex des LandesSportBundes*
- Ergebnissenachweis der Lernerfolgskontrolle (bestanden/ nicht bestanden)*
- Nachweis einer Erste- Hilfe- Ausbildung *

Zur Beantragung und Ausstellung der Lizenzen ist vom jeweiligen Ausrichter der Ausbildung eine Datei mit den o.g. (*) Angaben tabellarisch an das Referat Bildung/ Personalentwicklung zu übermitteln. Die Originalnachweise verbleiben in den Unterlagen der KSB/SSB.

Vergabe einer Lizenz an langjährig tätige Übungsleiter/innen

Als langjährig gilt die Tätigkeit als Übungsleiter/in in einem Sportverein, wenn mindestens zehn Jahre Übungsleiter-/ Trainertätigkeit nachgewiesen werden.

Sie haben grundsätzlich das Basismodul (mind. 45 LE) zu absolvieren.

In einem schriftlichen Antrag an den Landesausschuss Wissenschaft und Bildung müssen die Gründe dargestellt werden, warum eine normale Ausbildung nicht möglich ist.

Vergabe von Lizenzen für Ausbildungen bei der Bundeswehr und Bundespolizei

Auf Grundlage der „Rahmenvereinbarung zwischen dem DOSB und der Bundeswehr zur gegenseitigen Anerkennung von Qualifizierungen im Sport“ von 2010 können DOSB-Lizenzen Übungsleiter/in – C sportartübergreifender Breitensport (1. Lizenzstufe) und Übungsleiter/in – B Sport in der Prävention (2. Lizenzstufe) auf Antrag ausgestellt werden.